



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Landesverband NRW

**Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679**

**info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de**

Düsseldorf, 24. Januar 2020

**Effektive Kriminalprävention durch eine Stärkung der sozialraumorientierten
Polizeiarbeit
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Drucksache 17 / 7750
Anhörung des Innenausschusses am 19.03.2020**

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) möchte sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag bedanken.

Die Vorbeugung von Straftaten - durch Maßnahmen im Bereich der Kriminalprävention - stellt unbestritten einen wesentlichen Aspekt zur Reduzierung der Kriminalität dar. Der Kreis der Akteure innerhalb der Polizei NRW zum Erreichen dieses Ziels ist auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt. Hierzu zählt auch der Bezirks- und Schwerpunktdienst. Die Aufgaben dieser Organisationseinheiten unterscheiden sich von Kreispolizeibehörde zu Kreispolizeibehörde.

Die Bezirksbeamtinnen und Bezirksbeamten sind die Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger in ihrem unmittelbaren Wohn- und Lebensumfeld. Als "Schutzmann an der Ecke" versehen sie weitestgehend "Dienst auf der Straße" und prägen durch ihre sichtbare Präsenz und persönliche Ansprechbarkeit den engen, vertrauensvollen Kontakt zwischen der Bevölkerung, Geschäftsleuten und der Polizei. Die Bezirksbeamtinnen und -beamten tragen erheblich zum Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger bei.



Die Bezirksbeamten leisten damit einen Beitrag zum subjektiven Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Das Aufgabengebiet umfasst zusammenfassend folgende Bereiche:

- die Erhebung, Bewertung und Steuerung von Informationen; insbesondere unter Einbeziehung des örtlichen Lagebildes und durch Kontaktaufnahme mit der Bevölkerung, anderen Behörden, Institutionen, Vereinen und Organisationen
- die Kriminalprävention, insbesondere durch Jugendschutzstreifen, Überwachung von Kriminalitätsbrennpunkten und kriminogenen Orten sowie durch kriminalpräventive Beratungen/Vorträge und Sicherheitsbesprechungen
- die Verkehrsunfallbekämpfung durch präventive und repressive Maßnahmen, u.a. durch zielgruppenorientierte Verkehrssicherheitsarbeit
- die Dokumentation von Sachverhalten und Ermittlungsmaßnahmen in gerichtsverwertbarer Form
- das Vollziehen von Haft- und Vorführungsbefehlen, das Vollziehen von Ermittlungsersuchen, polizeiliche und strafprozessuale Maßnahmen, Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben bei Veranstaltungen und Bewältigung von Teilaufträgen im Zusammenwirken mit anderen Einsatzkräften
- Setzen von Schwerpunkten zur sichtbaren polizeilichen Präsenz und Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung durch engen, vertrauensvollen Kontakt
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Bekämpfung der Jugendkriminalität an Schulen und Jugendeinrichtungen
- Unterstützung bei der Kontrolle der sicheren Aufbewahrung der Waffen registrierter Waffenbesitzer

Eine abschließende Regelung des Aufgabengebietes durch Erlass ist nicht existent.

Der Aufgabenbereich des Schwerpunktdienstes ist durch

- Unterstützen bei der Einsatzbewältigung im täglichen Dienst und bei Einsätzen aus besonderem Anlass
- Zielgerichtete polizeiliche Präsenz
- Mitwirken bei der Verkehrsunfallbekämpfung
- Mitwirken bei der Bekämpfung der Straßenkriminalität
- Fachliches Unterstützen operativer Maßnahmen des Einsatztrupps bei Objektschutz- und Überwachungsmaßnahmen

gekennzeichnet.



Die skizzierten Aufgabenbereiche - sowohl des Bezirksdienstes als auch des Schwerpunktdienstes - haben Schnittmengen im Rahmen der Kriminalprävention, unterscheiden sich jedoch im Bereich der Einsatzwahrnehmung beziehungsweise Einsatzunterstützung. Eine personelle Stärkung eines sozialraumorientiert arbeitenden Bezirks- und Schwerpunktdienstes im Rahmen der belastungsbezogenen Kräfteverteilung durch Erhöhung der Sockelstellen von der bisherigen Regelung (eine Planstelle pro 10.000 Einwohner zu einem Verhältnis von einer Planstelle pro 5.000 Einwohner) würde zu einer Erhöhung des Personalkörpers bzw. Umgestaltung des Aufgabenbereiches führen.

Hierbei ist zu bedenken, dass die Landesregierung bereits in der jüngsten Vergangenheit Änderungen zur Entwicklung der personellen Ressourcen vorgenommen hat. Durch die Erhöhung der Einstellungsermächtigungen auf 2.500 ist zu erwarten, dass der Personalkörper von derzeit 40.000 Polizeivollzugsbeamten (PVB) auf voraussichtliche 41.000 PVB im Jahre 2024 anwachsen wird. Zudem erfolgt seit dem Jahr 2018 durch die Bereitstellung von jährlich 500 zusätzlichen Stellen für Regierungsbeschäftigte bis zum Jahr 2022 (insgesamt 2.500 Stellen) eine personelle Stärkung polizeilicher Aufgaben.

Die Sockelstellen werden bei der belastungsbezogenen Kräfteverteilung für bestimmte Aufgabenbereiche ausgewiesen, wenn

- Eine Behörde zusätzliche Aufgaben für andere Behörden wahrnimmt
- Ein externer Indikator verwandt wird (z.B. Einwohnerzahl für Bezirksdienst)
- Eine belastungsunabhängige „Grundausstattung“ erfolgen soll oder
- Individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Einzelne Stellensockel stellen lediglich eine Grundausstattung für die Aufgabenwahrnehmung dar; notwendige personelle Verstärkungen einzelner Sockel sind daher ganz oder anteilig zu Lasten des dem jeweiligen Aufgabengebiet zugehörigen Belastungsteils vorzunehmen.¹

Zu der Thematik „Sockelstellen“ hatte die Landesarbeitsgruppe (LAG) BKV in ihrem Abschlussbericht einen Vorschlag abgegeben. Der „Grundsockel“ sollte auf 34 Planstellen und auf 12 Stellen, unter Beibehaltung des Sockels „Bezirksdienst“ sowie durch Streichung des Sockels „Verkehrsunfallprävention“ und „Kriminalprävention/Opferschutz“, ausgestaltet werden.²

Die Erhöhung der Einstellungsermächtigung würde zu weiteren Kapazitätsproblemen (fehlende Tutoren / fehlende sachliche Ressourcen) führen; zudem müsste ein größtmöglicher Bewerberkreis angesprochen werden. Eine Umgestaltung der ausgewiesenen „Sockelstellen“ würde vorhandene, bewährte Konzepte in den Kreispolizeibehörden gegebenenfalls nachteilig verändern.

¹ Auszug aus der BKV 2019

² Abschlussbericht der LAG BKV S. 121ff



Aus Sicht der DPoIG NRW könnte durch eine zielgenaue Aufgabenzuweisung – ggfs. durch Erlass des IM – für den Bezirks- und Schwerpunktdienst eine Aufgabenverschiebung - mit Zielrichtung der Steigerung polizeilicher Präsenz - eintreten.

Die eingangs beschriebenen Aufgabenfelder von Bezirks- und Schwerpunktdiensten sollten – zumindest beim Bezirksdienst - von vollzugspolizeilichen Aufgaben / Einsatzwahrnehmung abgekoppelt werden und zu einer überwiegenden Präsenz bei der Kriminalitäts- sowie Verkehrsunfallprävention überführt werden.

In diesem Zusammenhang könnte durch mobile Wachen - mit Kräften des Bezirks- und ggfs. des Schwerpunktdienstes - die polizeiliche Präsenz vor Ort gestärkt werden, wobei dann die unterschiedlich entwickelten Konzepte zu einem Wissenstransfer innerhalb der Kreispolizeibehörden beitragen könnten.